



Stiftung
Fürst-Pückler-Museum
Park und Schloss Branitz

**Vereinbarung über die gegenseitige Unterstützung in Notfällen in einem
„Notfallverbund zum Kulturgutschutz für Cottbus und Spree-Neiße“
(„Notfallverbund Kulturgutschutz Cottbus – Spree-Neiße“)**

Die

Stadt Cottbus / Chóśebuz
Neumarkt 5, 03046 Cottbus
vertreten durch den Oberbürgermeister Tobias Schick

Stadt Forst (Lausitz)
Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz)
vertreten durch die Bürgermeisterin Simone Taubenek

Stadt Spremberg
Am Markt 1, 03130 Spremberg
vertreten durch die Bürgermeisterin Christine Herntier

Stadt Guben
Gasstraße 4; 03172 Guben
vertreten durch den Bürgermeister Fred Mahro

Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 01
03149 Forst (Lausitz)/ Barść (Łużyca)
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

und die

Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz
Robinienweg 5, 03042 Cottbus
vertreten durch die Stiftungsratsvorsitzende Ministerin Dr. Manja Schüle

- im Folgenden „Mitglieder“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1 Ziel des Notfallverbundes

- (1) Unter Beibehaltung der institutionellen und fachlichen Eigenständigkeit aller am Notfallverbund beteiligten Mitglieder und deren Einrichtungen besteht die Zielsetzung des Notfallverbundes darin, die bestehenden Ressourcen (Personal und Sachmittel) im Rahmen der jeweiligen



Stiftung
Fürst-Pückler-Museum
Park und Schloss Branitz

Möglichkeiten in einem eventuell eintretenden Notfall zum Schutz des Kulturgutes zu bündeln und die zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.

- (2) Ein weiteres wichtiges Ziel des Notfallverbundes ist die wechselseitige Unterstützung in allen Fragen der Prävention, die Pflege der Kontakte untereinander und zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden. Dazu gehören auch die Aufstellung und Pflege der im Notfall benötigten Mittel sowie die Festlegung und Pflege einer Alarmierungsstruktur.
- (3) Der Notfallverbund ist offen für weitere Mitglieder.

§ 2 Vertragsgegenstand, Aufgaben und Inhalt

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, jeweils für sich objektbezogene Notfallmaßnahmenpläne zu erarbeiten. Die Notfallmaßnahmenpläne sind der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde der Stadt Cottbus/Chósebus bzw. des Landkreises Spree-Neiße elektronisch zuzustellen und sollen in die Notfallmaßnahmenpläne-Kulturgutschutz sowie in die dortigen Katastrophenschutzpläne einfließen. Die Mitglieder schreiben diese Pläne regelmäßig fort und stellen sie den zuständigen Behörden zur Verfügung.
- (2) Mindestinhalte der Notfallmaßnahmenpläne sind:
 - ein aktueller Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095;
 - ein Kernblatt, das Besonderheiten hinsichtlich der Lagerbedingungen des jeweiligen Kulturguts, besondere Gebäudeprobleme, Lagerungsorte etc. beschreibt;
 - Angaben zu besonders schützenswerten Bereichen und/oder zur Kennzeichnung von besonders schützenswertem Kulturgut nach Vorgaben des Notfallverbundes;
 - eine Festlegung, wie der Notfallverbund im Notfall alarmiert wird;
 - eine Kontaktliste mit den Kontaktdaten der im Notfall in den beteiligten kulturgutbewahrenden Einrichtungen eines jeden Mitgliedes zur Verfügung stehenden Hilfskräfte bzw. deren Vertretungen (Adresse, Telefon, E-Mail, ggf. Mobil-Nr. und ggf. Angabe deren besonderer (z. B. restauratorischer) Qualifikationen).
- (3) Die Mitglieder führen gemeinsam theoretische und praktische Schulungsmaßnahmen durch. Näheres regelt ein Arbeitsprogramm.
- (4) Im Notfall leisten die Mitglieder gegenseitige organisatorische, konservatorische, materielle bzw. technische oder personelle Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Hierüber entscheiden die jeweils helfenden Mitglieder. Diese Entscheidung ist seitens der anderen Mitglieder nicht anfechtbar. Die Hilfe betrifft insbesondere:
 - die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes im Notfall sowie
 - die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.

Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung eines von den Mitgliedern zu schützenden bzw. zu verwahrenden Kulturgutes, insbesondere durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte oder andere unvorhersehbare Ereignisse.

- (5) Maßnahmen zur Erfüllung dieser Vereinbarung erfolgen im Rahmen eigener Möglichkeiten der Mitglieder als Aufgabenerfüllung der Beschäftigten. Spezialgesetzliche Vorschriften, die eine besondere Rechtsstellung vermitteln, insbesondere nach dem Gesetz über den Brandschutz, die



Stiftung
Fürst-Pückler-Museum
Park und Schloss Branitz

Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG), bleiben unberührt.

§ 3 Arbeitsgruppe

- (1) Die Mitglieder gründen eine „Arbeitsgruppe Notfallverbund“, deren Angehörige die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitglieder und beteiligten kulturegutbewahrenden Einrichtungen sind. Die Einrichtungen werden durch die jeweils zuständigen Mitglieder bestimmt und sind in einer Anlage zu dieser Vereinbarung gelistet.
- (2) Jede beteiligte Einrichtung muss durch mindestens eine Person vertreten sein, die in der Liste der Einrichtungen ebenfalls aufgeführt wird.
- (3) Jedem Mitglied steht bei Abstimmungen eine Stimme zu.
- (4) Die Arbeitsgruppe kann durch eine/n Fachberater/-in der für den Verbundbereich zuständigen Feuerwehr/Brandschutzdienststelle und der unteren Katastrophenschutzbehörde ohne Stimmrecht erweitert werden.
- (5) Die Arbeitsgruppe wählt aus dem Kreis ihrer Angehörigen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden alle vier Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung soll nicht gegen den persönlich erklärten Willen der gewählten Personen erfolgen.
- (6) Die Arbeitsgruppe pflegt die in der in dieser Vereinbarung genannten Daten und die Alarmierungsstruktur, erarbeitet Empfehlungen für Notfallmaßnahmenpläne und schreibt diese regelmäßig fort, koordiniert Schulungsmaßnahmen und sonstige Aktivitäten des Notfallverbundes und führt die Evaluierung gemäß § 8 durch. Die Arbeitsgruppe erstattet den Mitgliedern alle zwei Jahre zum 31. Dezember einen schriftlichen Bericht.
- (7) Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich. Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Einrichtungen bei der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt und an die Mitglieder versandt.
- (8) Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Arbeitsgruppe regelmäßige Besichtigungen der Liegenschaften aller beteiligten kulturegutbewahrenden Einrichtungen durch das im Notfall zum Einsatz kommende Personal.
- (9) Näheres zur Arbeitsgruppe, insbesondere deren Besetzung, Organisation und zu den Sitzungen kann durch eine mehrheitlich zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 4 Personal

Die Mitglieder stellen im Notfall neben den in § 3 Abs. 2 benannten Kontaktpersonen zusätzliches Personal im Rahmen der Möglichkeiten und nach eigenem Ermessen zur Verfügung und benennen eine verantwortliche Ansprechpartnerin oder einen verantwortlichen Ansprechpartner.



Stiftung
Fürst-Pückler-Museum
Park und Schloss Branitz

§ 5 Kosten

- (1) Entscheidungen über die Anschaffung von gemeinschaftlichen Einrichtungen, Geräten o. ä. treffen die Mitglieder einstimmig und auf der Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder berücksichtigt.
- (2) Die Finanzierung der in den §§ 2 und 3 genannten Aufgaben übernimmt jedes Mitglied für seinen Bereich. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung ausgeschlossen, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.
- (3) Die im Notfall (nach § 2 (4)) hilfeleistenden Mitglieder können von den Mitgliedern, zu deren Gunsten Hilfe geleistet wurde, Ersatz ihrer Kosten und Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Mitglieder sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit eigenüblicher Sorgfalt erfüllen. Die Mitglieder nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben und in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Die Mitglieder haften untereinander nicht für Schäden, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen, sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen, der Landeshaftung, dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) sowie im Vergleich zu dieser Vereinbarung weiterreichende gesetzliche oder nach richterlicher Rechtsfortbildung anerkannte Haftungseinschränkungen bzw. Haftungsprivilegien bleiben unberührt.

§ 7 Notfallmeldung, Unterstellung

- (1) Über die Alarmierung des Notfallverbundes entscheidet das betroffene Mitglied. Die Anforderung von Hilfskräften und ggf. von einer technischen Ausstattung des Notfallverbundes richtet sich nach den benötigten Kapazitäten für die Bewältigung des Notfalls.
- (2) Außerhalb des Gefahrenbereiches folgen die durch Notfallmeldung zum Einsatz kommenden Helferinnen und Helfer des Notfallverbundes bei Bergungsmaßnahmen den Weisungen der oder des Objektverantwortlichen der vom Notfall betroffenen Einrichtung. Der Notfallverbund kann weitere Festlegungen zur Einsatzstruktur im Notfall treffen.

§ 8 Evaluierung

Im Abstand von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgt eine Evaluierung. Deren Ergebnis soll Grundlage der weiteren Zusammenarbeit sein.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung, Änderungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Mitglieder in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Mitglied mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser



Stiftung
Fürst-Pückler-Museum
Park und Schloss Branitz

Vereinbarung, schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch ein Mitglied berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Mitgliedern.

- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.
- (3) Weitere Mitglieder können in den Notfallverbund aufgenommen werden. Zur Aufnahme bedarf es eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der „Arbeitsgruppe Notfallverbund“. Bei kommunalen Mitgliedern bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten bzw. der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin.

§ 10 Vertraulichkeit der überlassenen Daten

Die von den Mitgliedern untereinander zur Verfügung gestellten bzw. übermittelten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht bzw. nur vorbehaltlich der Zustimmung aller anderen Mitglieder zulässig. Die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 11 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Cottbus, den 26. Juni 2024

Anlage: Liste der Mitglieder sowie der jeweiligen im Verbund beteiligten Einrichtungen und der Personen, die sie in der Arbeitsgruppe vertreten

Stadt Cottbus / Chóšebuz

Stadt Forst (Lausitz)

Stadt Spremberg

Stadt Guben

Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs
Sprjewja-Nysa

Stiftung Fürst-Pückler-Museum
Park und Schloss Branitz



ANLAGE

zur

Vereinbarung über die gegenseitige Unterstützung in Notfällen
in einem „Notfallverbund zum Kulturgutschutz für Cottbus und Spree-Neiße“

MITGLIEDER	EINRICHTUNGEN
Stadt Cottbus / Chóšebuz Adresse: Neumarkt 5 03046 Cottbus Vertretung in der AG: Zu benennen	Stadtmuseum Cottbus Adresse: Bahnhofstraße 22 03046 Cottbus Vertretung in der AG: Zu benennen
	Stadtarchiv Cottbus Adresse: Bahnhofstraße 52 03046 Cottbus Vertretung in der AG: Zu benennen
	Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus Adresse: Berliner Str. 13/14 03046 Cottbus Vertretung in der AG: Zu benennen
Stadt Forst (Lausitz) Adresse: Lindenstraße 10-12 03149 Forst (Lausitz) Vertretung in der AG: Zu benennen	Textilmuseum Adresse: Sorauer Str. 37 03149 Forst (Lausitz) Vertretung in der AG: Zu benennen
	Stadtarchiv Forst Adresse: Lindenstr. 10-12 03149 Forst (Lausitz) Vertretung in der AG: Zu benennen



	Stadtbibliothek Forst Adresse: Lindenstr. 10-12 03149 Forst (Lausitz) Vertretung in der AG: Zu benennen
Stadt Spremberg Adresse: Am Markt 1 03130 Spremberg Vertretung in der AG: Zu benennen	Stadtarchiv Spremberg Adresse: Am Markt 1 03130 Spremberg Vertretung in der AG: Zu benennen
Stadt Guben Adresse: Gasstraße 4 03172 Guben Vertretung in der AG: Zu benennen	Stadtarchiv Guben Adresse: Gasstraße 4 03172 Guben Vertretung in der AG: Zu benennen
	Stadt- und Industriemuseum Guben Adresse: Gasstraße 5 03172 Guben Vertretung in der AG: Zu benennen
	Stadtbibliothek Guben Adresse: Gasstraße 6 03172 Guben Vertretung in der AG: Zu benennen



Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa Adresse: Heinrich-Heine-Straße 01 03149 Forst (Lausitz)/ Barść (Łużyca) Vertretung in der AG: Zu benennen	Kreisarchiv Adresse: Elsässer Straße 2 03149 Forst (Lausitz) Vertretung in der AG: Zu benennen
	Kreisbibliothek Adresse: Schlossbezirk 3 03130 Spremberg Vertretung in der AG: Zu benennen
	Niederlausitzer Heidemuseum Adresse: Schlossbezirk 3 03130 Spremberg Vertretung in der AG: Zu benennen
Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz Adresse: Robinienweg 5 03042 Cottbus Vertretung in der AG: Zu benennen	Beteiligt mit den stiftungseigenen Objekten Schloss Branitz, Besucherzentrum, Parkschmiede